

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Punkt der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

A.

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat

- unter der Voraussetzung, daß der Deutsche Bundestag das Gesetz im wesentlichen in der Fassung der Beschlußempfehlung seines Innenausschusses annimmt -,

den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel anzurufen, § 15 des Gesetzes unter folgenden Gesichtspunkten umzugestalten:

- a) Die Strafvorschrift muß eine Fassung erhalten, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit des Gesetzes genügt. Dazu ist es erforderlich, in Absatz 1 Satz 2 das Verbot der Zusammenführung von Daten genauer zu umschreiben. Insbesondere muß im Wortlaut der Bestimmung klar zum Ausdruck kommen, ob auch eine Zusammenführung der Erhebungs-

210/1/85

(noch Ziffer 1)

- 2 -

merkmale nach § 5 mit den Hilfsmerkmalen des § 6 verboten sein soll. Nach dem bisherigen Wortlaut der Norm ist die Zusammenführung der nach dem Gesetz erhobenen Daten nur dann untersagt, wenn die Daten zudem ("sowie") mit anderen Daten zusammengeführt werden, welche auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen worden sind.

Sofern schon die Zusammenführung von Erhebungsmerkmalen nach § 5 mit den Hilfsmerkmalen des § 6 verboten sein soll, müßte auch die in § 13 Abs. 5 zugelassene Ausnahme von dem Verbot einer Zusammenführung von Erhebungsmerkmalen mit zusätzlichen Hilfsmerkmalen oder mit Ordnungsnummern bei der maschinellen Datenverarbeitung berücksichtigt werden.

- b) In Absatz 1 Satz 2 sollte das Verbot der Zusammenführung allgemein formuliert werden. Erst in der Strafvorschrift des Absatzes 2 sollte auf die Absicht abgestellt werden, Einzelangaben über bestimmte Personen, Personengruppen oder Haushalte zu erlangen und damit eine unerlaubte Reidentifizierung herbeizuführen.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat

- unter der Voraussetzung, daß der Deutsche Bundestag das Gesetz im wesentlichen in der Fassung der Beschlußempfehlung seines Innenausschusses annimmt -,

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.